

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 10. Februar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. And spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 2 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 51; Bekämpfung der Tollwut in den an Oesterreich-Ungarn grenzenden Gebietsstellen und Grenzstreifen, S. 51; gemeinschaftliche Maßnahmen gegen die Tollwut in den beiderseitigen Grenzbezirken des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns, S. 51; Obst- und Gartenbaukurse am pomologischen Institut Breslau, S. 53; Gewerbeaufsicht für die Sandgräbereien pp. des Steinfohlenbergwerks Ferdinandgrube und der Normahütte, Kr. Ratowitz, S. 53; 7 Uhr-Schluss der Arbeitszeit für Gehilfen, Lehrlinge pp. im Papiergewerbebetriebe am Sonntag, den 31. Dezember 1911, S. 53; Durchschnittspreise für Futtermittel im Monat Januar 1911, S. 53; Disziplininspektion der ev. Schulen in Jabrze und Jaborz, S. 54; desgleichen der kath. Schule in Ratiborhammer, S. 54; Vorstands-Ergänzungswahl bei der Oberösch. Steinfohlenbergbau-Gesellschaft in Karnowitz, S. 54; Vertagung des Ernteigungs-Termins in Golonowiska, S. 54; Ernteigung von Grundstücken zu Straßenzwecken in Gletowitz, S. 54; desgl. zu Bahnbauzwecken in Dittersdorf, Kr. Neustadt O.S., S. 54; Uebertragung der Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Vergällungsmittels auf die Gemische Fabrik Dohertshöhe G. m. b. H. in Perz, S. 55; Viehsuchen, S. 55; Personalnachrichten, S. 55; ererbte Schuldenstellen, S. 56. Extrablatt: Markt- und Ladenpreistabelle für den Monat Januar 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

116. Die Nummer 2 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 097 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rossau, vom 10. Januar 1911, und unter

Nr. 11 098 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1910 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

117. Bekanntmachung. Auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 bestimme ich im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Tollwut in Ergänzung des § 20 dieser Instruktion folgendes:

In den an Oesterreich-Ungarn grenzenden Gebietsstellen, insbesondere den Grenzstreifen, kann zur Bekämpfung der Tollwut für Ortschaften und Gemartungen in einem Umkreise von etwa 10 km um denjenigen Bezirk, für den auf Grund

des § 38 des Viehsuchengesetzes die dort vorgesehene Beschränkung angeordnet ist, auf Grund der §§ 18 fg. des Reichsviehsuchengesetzes vorgeschrieben werden, daß die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine zu führen sind, oder nur mit einem sicheren Maulkorb versehen unter dauernder Ueberswachung frei umherlaufen dürfen.

Berlin, den 20. Januar 1911.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten,
gez. Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Oppeln, den 31. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.
If XII 200. von Schwerin.

118. Gemeinschaftliche Maßnahmen gegen die Tollwut in den beiderseitigen Grenzbezirken des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns.

1. Seuchennachrichten.

Vom Ausbruch der Tollwut oder des Verdachtes dieser Krankheit in einem Grenzbezirke (Kreis, Amtshauptmannschaft, Distriktsverwaltungsbezirk, politischer Bezirk usw.) haben sich die zuständigen Verwaltungschefs der beiderseitigen

Grenzbezirke sofort telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen. Dabei ist die Entfernung der Seuchenorte (der Ort, an dem der tollwutkranke oder verdächtige Hund gesehen worden ist), von der Landesgrenze nach Kilometerzahl anzugeben. Gleichzeitig mit der amtlichen Bekanntmachung über den Ausbruch der Tollwut oder des Verdachtes dieser Krankheit sind erforderlichenfalls gemeinverständliche Belehrungen über ihr Wesen und ihre Merkmale in verbreiteten Tagesblättern zu veröffentlichen.

2. Sperrbezirke. Beobachtungsbezirke.

Wenn ein tollwutkranker oder verdächtigter Hund innerhalb eines Grenzbezirks (s. Nr. 1) frei umhergelaufen ist, so muß ein Sperrbezirk gebildet werden, der sich ohne Rücksicht auf die Landesgrenze mit einem Radius von etwa 10 km auf den Umkreis der Seuchenorte (s. Nr. 1) zu erstrecken hat. Ferner soll als weitere Schutzzone in der Regel noch ein Beobachtungsbezirk gebildet werden, der auf eine Entfernung von etwa 10 km um den Sperrbezirk herum sich zu erstrecken hat. Die Abgrenzung des Gebietes der Sperr- und Beobachtungsbezirke soll sich möglichst an natürliche oder geographische Grenzen (Höhenzüge, Wasserläufe und dergl.) anlehnen.

3. Schutzmaßregeln in den Sperr- und Beobachtungsbezirken.

Im Sperrbezirke sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers), festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Im Beobachtungsbezirk ist es gestattet, die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine zu führen oder mit einem sicheren Maulkorb unter dauernder Ueberwachung frei laufen zu lassen.

Aus den Sperr- und Beobachtungsbezirken dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

4. Tötung der Hunde.

Von der Polizeibehörde kann die Tötung der Hunde, die den Vorschriften in Nr. 3 zuwider im Sperr- oder Beobachtungsbezirk umherlaufen, angeordnet werden. Mit dem Auffinden und Er-

schießen solcher Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Jeld- und Waldaufseher sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

5. Ermittlungen und Mitteilungen.

Ueber die Herkunft und den Verbleib fremder, verdächtig erscheinender Hunde sowie über etwaige Bißverletzungen durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere sind eingehende Ermittlungen anzustellen, deren Ergebnisse den beiderseitigen beteiligten Verwaltungsbehörden mitzuteilen sind.

6. Behandlung toller und tollwutverdächtiger Tiere.

Tiere, bei denen die Tollwut, und Hunde und Katzen, bei denen auch nur der Verdacht dieser Krankheit festgestellt ist, ferner Hunde und Katzen, die von einem tollwutkranken Tiere gebissen worden sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden und Katzen in Berührung gekommen sind, müssen sofort getötet werden. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Beseitigung oder Beseitigung des Verdachtes polizeilich beobachtet werden. Für Hunde, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, kann in besonderen Ausnahmefällen mit ausdrücklicher, nur nach Anhörung des beamteten Tierarztes zu erteilender Genehmigung des zuständigen Landrats, (Amtshauptmanns, Bezirksamtmannes usw.), anstelle der Tötung die Einsperrung und polizeiliche Ueberwachung gestattet werden, falls sie mit genügender Sicherheit durchführbar ist. Wenn wutkranke oder wutverdächtige Tiere verwendet oder getötet sind, so ist in allen Fällen eine Obduktion durch den beamteten Tierarzt herbeizuführen.

7. Kennzeichnung der Hunde in den Grenzbezirken.

In den Grenzbezirken (s. Nr. 1) müssen sämtliche über 8 Wochen alten Hunde mit einem Kennzeichen (Metallschild am Halsbande mit Namen und Wohnort des Hundebesizers oder Steuermarke) versehen sein, daß die Feststellung ihres Besizers ermöglicht.

8. Einsperrung in der Nacht ebenda.

In den Grenzbezirken (s. Nr. 1) ist das freie Umherlaufenlassen der Hunde zur Nachtzeit zu verbieten. Die in Betracht kommenden Behörden haben bei Feststellung des Begriffs der Nachtzeit einvernehmlich vorzugehen.

9. Die Polizeivollzugsbeamten sind anzuweisen, der strengen Beachtung der Tilgungsmaßregeln besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In größeren Orten ist tunlichst auf die Anstellung von Hundehältern Bedacht zu nehmen.

Obige Vereinbarung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 31. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

I 1 XII 200. von Schwerin.

Bekanntmachungen der Königlichcn Regierung.

119. Im Jahre 1911 werden am Königl. pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Breslau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 24. April bis 6. Mai und vom 1. bis 11. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 6. bis 18. März und vom 13. bis 22. Juli.
3. Baumchnittkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Februar und vom 6. bis 11. November.
4. Kursus für Kreisbaumeister und Viehhäber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 8. bis 10. Mai und vom 12. bis 14. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 21. bis 23. Juni.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 30. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Ia X. 112. von Schwerin.

120. Auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 Seite 871) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 14. Januar 1911 — Z. No. I. 10749/10, III. 278. — die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbeaufsichtsbeamten für die Spülverlagzwecken dienenden Sandgräbereien des Steinkohlenbergwerks Ferdinandsgrube und den zu dem gleichen Zweck bestimmten Sand- und Halbenabbau auf dem Gelände der früheren Voramahütte dem Königl. Kiehlverbeamten des Bergmeisters Nord-Kattowitz zu Kattowitz übertragen.

Oppeln,

den 1. Februar 1911. den 26. Januar 1911.

Der

Regierungspräsident.

Z. B.

Erbslöh.

Breslau,

den 26. Januar 1911.

Königliches

Oberbergamt.

Schmeißer.

Z. Nr. 731. 80f. XXXVII. I. I G. XXIV. 82.

121. Ich bestimme aufgrund § 105e der Gewerbeordnung und Biff. 136d der Ausführungs-

anweisung zur Gewerbeordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

Am **Sonntag, den 31. Dezember 1911**, darf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Papierhandel und der Gewerbebetrieb in diesen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends, jedoch nicht über die Gesamtdauer von 10 Stunden stattfinden.

Oppeln, den 2. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

I G. XV. 227. Erbslöh.

122. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat Januar 1911.

Auf Grund des § 9 Biffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm			
			Hafer	Heu	Stroh	
			M	M	M	M
1	Beuthen	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zaborze . . .	16 91	9 45	5 78	
2	Cosel	des Kreises Cosel . . .	15 12	6 30	3 78	
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz des Kreises Leobschütz	16 01	9 06	4 73	
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	15 17	6 30	3 36	
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	15 26	6 30	3 36	
6	Neustadt	des Kreises Neustadt	15 12	6 72	3 15	
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 27	8 09	7 98	
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	15 38	6 77	3 85	
9	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	15 37	6 55	4 41	

Oppeln, den 7. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. A.

I G. XV. 278. Behrend.

123. Der Pastor or Kraft zu Zaborze ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Schule II in

Jahrze 8. und der evangelischen Schule in Zaborze, Kreis Jahrze, ernannt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II 19. Dr. Küster.

124. Der Pfarrer Snytkalla zu Ratiborhammer ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Ratiborhammer, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 2. Februar 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II. III/XXI Nr. 146.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

125. Bekanntmachung. Nach Vorschrift des § 15 des Statuts der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Pflichtkasse in Tarnowitz vom 2. Februar 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Oppeln, Jahrgang 1887, Seite 71) wird bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Bergrats Pieler der Generaldirektor

Franz Pieler zu Ruda bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl in der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Januar 1911 für die bis zum 31. Dezember 1911 dauernde Wahlperiode in den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau Pflichtkasse gewählt worden ist.

Breslau, den 31. Januar 1911.

Königliches Oberbergamt.

Schmiedler.

126. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz wird der auf den 15. Februar 1911, nachmittags 1,50 Uhr, auf Bahnhof Boffowska anberaumte Termin zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Groß Strehlitz nach Boffowska zu enteignende, in der Gemeinde Colonnowska belegene Grundeigentum

auf Sonnabend, den 25. Februar 1911, nachmittags 1,50 Uhr, auf Bahnhof Boffowska verlegt.

Oppeln, den 8. Februar 1911.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. G. XXI. 229.

127. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage der Straße „An der Promenade“ und des Promenadenweges „Wilde Rodnik“ zu enteignende, in der Stadtgemeinde Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Sonnabend, den 18. Februar 1911, vormittags 9^{1/2} Uhr, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort auf Bahnhof Gleiwitz-Barerraum II. Klasse.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Bemerkung (Gemeinde)	Kat ^{er} bl. (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Gleiwitz Stadt	18	590/79	Klezewsky Josef, Kaufmann in Gleiwitz.	Gleiwitz G. S.	V	216	Weg	--	3	01
2	dto.	18	592/82 ufw. zu 593/86 ufw.	Derjelbe.	dto.	II	91	dto.	--	--	39
3	dto.	18	593/86 ufw. an 593/86 ufw.	Derjelbe.	dto.	XIV	656	dto.	--	--	46

Oppeln, den 3. Februar 1911.

Der Enteignungskommissar.
von Uslar, Regierungsoffizier.

I. G. V. 8.

128. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gleisverbreiterung auf Bahnhof Dittersdorf zu enteignende, in der Gemeinde Dittersdorf, Kreis Neustadt

OS., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 28. Februar 1911, vormittags 10,03 Uhr**, auf Bahnhof Dittersdorf anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensf. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Dittersdorf	2	301/115	Preßel Eduard, Kaufmann in Dittersdorf.	Dittersdorf	VII	197	Bahnhöferei	—	16	41
2	dto.	2	299/114	Barßch Richard, Gärtner und dessen Ehefrau Anna, geb. Schneider, in Dittersdorf.	dto.	V	130	dto.	—	34	91
3	dto.	2	297/113	Stenzel Paul, Bauer- gutsbesitzer in Ditters- dorf.	dto.	I	18	dto.	—	39	35
4	dto.	2	295/111 294/111	Müller August, Schuh- macher in Dittersdorf.	dto.	III	65	dto.	—	2	27
5	dto.	2	292/109 u/w. 290/110	Hiller Josef II, Bauer- gutsbesitzer in Ditters- dorf.	dto.	I	6	dto.	—	3	20
									—	5	81
									—	1	95
									—	7	76

Dppeln, den 7. Februar 1911.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Regierungsrat.

I. G. XXI. 222.

129. Bekanntmachung. Die der Firma Hugo Blank in Hohenlehme bei Königswusterhausen gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Vorfreiungsordnung erteilte Ermächtigung zur Zusammenlegung des allgemeinen Branntwein-Verfälschungsmittels ist auf die „chemische Fabrik Hohenlehme G. m. b. H.“ (Geschäftsräume in Berlin W. 35, Derflingerstraße 15) übertragen, in deren Besitz die Fabrik der Firma Hugo Blank übergegangen ist.

Breslau, den 25. Januar 1911.
Königliche Oberzolldirektion.

J. A. Hampe.

B. Nr. 35.

130. Viehsuchen.
Festgestellt.

Schweinepeste. Kreis Kattowitz: An einem notgeschlachteten Schweine des Bergmanns Hermas in Chorow, Rebenbergstraße Nr. 10.

Schweinepeste. Kreis Kattowitz: Unter dem Schwarzjohlebestande des Zimmerhauers Franz

Pyka in Michalkowitz; Kreis Zabrze: bei einem verendeten Schweine der Witwe Franziska Tront in Bielschowitz.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Geflügelbestand des Hausbesizers Hildebrand in Bielschowitz und Geflügelbestand des Gastwirts Max Baendel in Ruda.

Erforschen.

Schweinepeste. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Johann Krencziffel aus Deutschpiekar, Schulstraße 3.

Schweinepeste. Kreis Kattowitz: Schwarzviehbestand des Stellenbesizers Anton Foltzik in Michalkowitz.

Infuenza. Kreis Beuthen: Pferdebestand des Anbauers Josef Dittrich, Emanuel Forner, sowie des Bauers Josef Fröhlich, sämtlich zu Glaesen.

131. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Dppeln.
Hebertragen: Die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Telegraphenamten in Kattowitz

(Oberchl.) dem Postinspektor Miesebed aus Frankfurt (Main), die Verwaltung der Postmeisterstelle in Bittsch dem Postsekretär Winterfig aus Grefeld.

Befest: Postdirektor Otte von Langensalza nach Ratibor, Telegraphendirektor Krüger von Rattowitz (Oberchl.) nach Trier, Postmeister Koetterich von Bittsch nach Wolkenstein.

In den Ruhestand ist getreten: Postdirektor Schildkopf in Ratibor unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Bunzlau.

Gestorben: Telegraphen-Mechaniker Wälker in Oppeln.

Oppeln, 1. Februar 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

132. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. W iderrufen sind:

1. der Magistraats-Bureau-Assistent Bed in Friedland OS. an Stelle des Rentanten Janeky zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Friedland OS.,
2. der Polizeikommissar Köhler in Strehlen an Stelle des Polizeikommissars Lehmann zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Strehlen,
3. der Oberförster Weiß in Katholisch-Hammer an Stelle des Forstmeisters Lippow zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Trebnitz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forst-diebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in dem Forstrevier Katholisch-Hammer begangen werden.

Unterbeamte. In den Ruhestand versetzt:
der Gefangenaufseher Franz Wolf in Görlitz.
Befest:
der Gerichtsdiener Vogt in Reichenstein als Gefangenaufseher an das Untersuchungs-gesängnis in Breslau.

Erlebte Schullehrerstellen.

133. Einzellehrerstelle an der eintklassigen katholischen Volksschule zu Chailottenthal (Schul-aufsichtsbezirk Sublinitz I), zu besetzen am 1. April 1911.

Gehalt gemäß gesetzlicher Bestimmung.
Familienwohnung.

Rektorstelle an der kath. Volksschule I in Radzionkau, Kr. Tarnowitz, zu besetzen am 1. April 1911.

Grundgehalt 1400 M., freie Wohnung bezw. Mietsentschädigung 500 M., Amtszulagen 1000 M., Dienstalterszulagen nach dem E. B. G. Bewerbungen an die Kreis Schulinspektion Beuthen III.

Zu besetzen zum 1. April d. J. die Hauptlehrer- und Organistenstelle an der kath. Volksschule mit 5 Lehrern in Sczeczki, Kr. Oppeln; mit der Stelle ist eine Familienwohnung verbunden. Meldungen bis 1. März d. J. an die Kreis Schulinspektion Oppeln II.

Hauptlehrerstelle in Łazisk, Kr. Gr. Strehlitz, zu besetzen am 1. April 1911.

Grundgehalt und Alterszulagenatz nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, freie Wohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 6.

Ausgegeben Oppeln, den 11. Februar 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Einfuhr russischer Schweine.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 Seite 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juni 1905 (Gesetzsammlung für 1905 Seite 318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Schweineseuchen aus Rußland, wo diese Krankheiten in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 2 Absatz 1 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Einfuhr, Verteilung und Abschachtung der russischen Schweine, vom 27. No-

vember 1905 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47) erhält **anstelle der bisherigen** folgende Fassung:

Das den einzelnen Schlachthausbezirken zur Einfuhr überwiesene Kontingent russischer Schweine beträgt für je eine Woche

Für den Schlachthausbezirk:	vom 1. März 1911 ab:	vom 1. April 1911 ab:
Beuthen	525	550
Gleiwitz	220	200
Kattowitz	440	460
Königsbütte	500	520
Wyslowitz	225	230
Tarnowitz	190	180
Zabrze	400	360

Oppeln, den 9. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

I f. XII. 263. von Schwerin.

2500

2500

Handwritten notes and signatures:
auf Befehl des Herrn
Landespolizeipräsidenten
O. J. J. J.
1911/II

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln

Nr. 6.

Ausgegeben Oppeln, den 13. Februar 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Mahregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Annahof, Neuhof, Behowitz und Radn im Kreise Leobschütz, Eßfel im Kreise Rybnik, Wilkau und Schwarze im Kreise Neustadt und Golassowitz im Kreise Pleß unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen ist in den Seuchengehöften nur den Besitzern, deren Stellvertretern, und den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelständiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme der verseuchten Ortschaften, für welche die Stallsperr angeordnet ist,
- der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Ortsteile, für welche die Stallsperr angeordnet ist;
- Die Ortschaften Jargomkowitz, Pawlowitz, Ober-Nieder-und Schloß Seßmannsdorf im Kreise Pleß;
- Zwonowitz, Sechröb, Pleße, Jytina, Neudorf, Summin, Gaschowitz, Lutow, Gernitz, Fischgrund, Bohritz und Gurel im Kreise Rybnik, und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh, und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofsgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erstellung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Ueberständlichklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Abt. 5 und 6, 67 und 68 der Bundes-

ratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

[f XII. 251. von Schwerin.

**Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend**

Mahregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk

Oppeln wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel wird in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Rattowitz Stadt und Land, Pleß, Rybnitz, Ratibor Stadt und Land, Leobschütz, Neustadt, Cosel, Groß Sirehitz und Oppeln Land bis zum 1. Mai 1911 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung unterragt.

Oppeln, den 11. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

[f XII. 251. von Schwerin.

B. Sonstige Waren.

Nr.	Marktort	Süßensfrüchte					Erdartoffeln				Heu		Stroh			Eier	Vollmilch								
		im Großhandel		im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues ^{*)}	Mit	Stamm- und Preß-				Eibutter							
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise-Erbsen (weiße)	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise-Erbsen (weiße)	Erbsen	alte	neue ^{*)}	alte	neue ^{*)}				je 100 kg	1 kg				1 Sch. (60 St.)	1 Lit.					
Gesamtkosten																									
je 100 kg		je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg	1 Sch. (60 St.)	1 Lit.											
1	Beuthen	24	26	26	26	28	28	5	—	—	6	9	—	5	—	—	2	60	4 80	20					
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	6	—	3	60	—	2	28	4 15	16					
3	Gleinitz	20	25	24	34	34	40	4	60	—	5	6	75	4	50	4	2	70	5	20					
4	Grottkau	26	—	—	36	34	60	4	40	—	10	—	5	40	3	—	2	20	4 45	15					
5	Kattowitz	22	24	50	25	50	40	44	35	5	—	8	—	7	50	—	5	80	4 55	20					
6	Broßschütz	26	24	32	31	26	35	5	—	—	6	—	5	80	3	20	2	30	5 00	15					
7	Reiße	27	28	30	30	32	40	5	—	—	6	—	5	60	3	10	2	35	2 30	3 95	16				
8	Neustadt	24	30	45	28	36	50	4	90	—	7	—	6	—	—	—	2	60	1 70	2 40	3 95	14			
9	Oberglogau	—	—	—	35	35	50	4	—	—	7	—	6	50	4	—	2	42	2 05	4 32	14				
10	Oppeln	27	27	44	33	30	50	4	—	—	5	—	7	70	7	60	—	2	60	5 60	16				
11	Batschkau	24	—	—	31	36	55	5	—	—	5	—	6	—	—	—	3	66	3	—	13	4	14		
12	Ratibor	28	28	30	30	30	35	4	05	—	6	—	6	—	—	—	3	67	2	50	2	—	4 20	17	
13	Gräß Strehlitz	22	28	19	32	22	37	27	35	4	04	—	5	—	5	42	—	4	—	3	28	2	64	4 04	16

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1911 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen										Roggen (Zinnel)		Zabennudeln	Gerste	Gersten-Grauen	Grüne	Voller	Gersten	Vire	Weis	Vodobst (gemischt)		Kaffee *)		Schweine-								
		im Großhandel		im Kleinhandel		Roggen-Kleinforn mit Stroh von Weizenmehl	Weizen	Buchweizen	Weizen-Grauen	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn									Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn	Vollkorn
		es folgt je 100 kg	es folgt je 1 Kilogramm	ungebrannt	gebrannt																													
1	Beuthen	29	21	32	22	40	22	1	—	50	60	40	50	60	40	40	50	1	20	2	20	2	40	44	20	1 60	1 40							
2	Cosel	26	20	80	34	26	35	25	1	—	60	60	40	50	55	30	40	50	1	20	3	—	3	60	50	22	1 80	1 60						
3	Gleinitz	27	21	—	36	24	56	30	1	—	55	60	40	60	60	50	36	40	1	—	2	40	3	—	46	24	2	—	1 80					
4	Grottkau	30	80	30	34	20	44	22	1	—	40	60	32	60	60	30	40	40	1	—	20	2	60	3	20	52	24	2	—	1 60				
5	Kattowitz	29	20	50	35	23	45	22	1	—	69	56	45	48	30	44	31	44	45	1	30	3	—	3	20	44	21	1	90	150				
6	Broßschütz	30	27	—	33	30	40	32	1	—	57	57	38	56	52	32	38	42	1	20	2	40	3	20	56	22	1	90	160					
7	Reiße	26	21	—	28	22	48	20	1	—	44	60	30	60	50	30	40	40	—	90	2	40	2	80	52	20	2	—	1 60					
8	Neustadt	26	20	—	32	22	43	25	1	—	45	55	35	55	50	30	40	45	1	—	2	60	3	20	56	22	2	—	1 70					
9	Oberglogau	30	40	23	20	34	26	46	24	1	—	50	60	36	46	50	30	36	40	1	—	2	20	2	80	44	22	1	80	160				
10	Oppeln	26	20	50	30	24	46	34	1	—	50	60	30	40	50	28	30	40	1	—	2	40	3	10	50	22	2	30	150					
11	Batschkau	26	24	—	28	20	40	24	1	—	90	40	60	26	60	60	30	40	40	—	40	2	20	3	—	56	22	2	—	1 40				
12	Ratibor	26	23	—	27	24	44	24	1	—	40	70	26	70	50	26	30	30	1	—	2	—	2	—	2	60	46	22	1	80	160			
13	Gr. Strehlitz	26	22	—	32	25	36	28	—	55	53	65	35	50	50	35	35	50	—	45	2	40	2	80	50	22	2	—	1 80					

* Ausgewählte Sorten.

II. Fleischpreise im Monat Januar 1911.

Nr.	Markort	im Großhandel														Koblietich		
		Rind			Kalb		Lamm		Schwein									
		in Kleinhandel																
		Keule	Buz	Bauch	Keule	Buz	Keule	Buz	Keule	Buz	Keule	Buz	Kopf und Beine	Mittelfett (frisch)	inländisch, geräuchert		Speck	
Es kostet je 1 kg														(im Auschnitt)				
1	Beuthen	—	—	1 60	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 40	1 50	1 40	1 —	1 60	2 40	3 60	1 80	60
2	Cosel	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 50	1 —	1 80	2 —	2 —	—	—
3	Helmwig	—	—	1 50	1 40	1 30	1 60	1 40	1 80	1 60	1 60	1 40	— 70	1 70	2 20	4 —	2 —	60
4	Grötkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 80	1 40	1 40	1 —	1 80	2 40	2 80	2 —	80
5	Kattowitz	—	—	1 60	1 45	1 35	1 75	1 60	1 80	1 55	1 53	1 43	1 28	1 45	2 50	3 20	1 90	60
6	Leobschütz	—	—	1 60	1 55	1 45	1 55	1 45	1 75	1 65	1 55	1 45	— 95	1 75	2 30	2 50	2 10	70
7	Reiße	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 50	1 80	1 80	1 60	1 60	1 —	1 80	2 40	2 80	2 —	80
8	Reußbad	—	—	1 70	1 50	1 40	1 50	1 40	1 70	1 50	1 60	1 40	1 —	1 80	2 40	2 80	2 —	70
9	Oberglogau	—	—	1 60	1 20	1 20	1 50	1 30	1 60	1 20	1 55	1 30	1 30	1 80	2 —	2 —	—	—
10	Oppeln	—	—	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	1 20	1 70	2 40	2 80	2 —	60
11	Brückau	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	1 60	2 40	2 80	2 —	60
12	Ratibor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 40	1 40	— 80	1 80	1 60	2 80	1 80	50
13	Größ Gerschwitz .	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	— 70	2 —	2 40	2 80	2 —	—

Oppeln, den 7. Februar 1911.

L. G. XV. 279.

Der Regierungspräsident. J. A. Behrend.